



# Newsletter

Ausgabe 22 • 12.2019

Liebe Leserinnen und Leser

## Erinnerungen an Früher

Früher,

- wo Kleider von älteren Geschwistern oder Nachbarskindern nachgetragen, Löcher geflickt und Socken angestrickt wurden
- wo der Fernseher in der «schönen Stube» nur sonntags für die Nachrichten eingestellt wurde und die Wählscheibe auf dem Hausanschluss noch die Verbindung zur Welt war
- wo an Weihnachten noch gemeinsam gefeiert und der neue Pullover, der Pyjama und die obligate Schokolade zu den wahren Highlights des Jahres wurden
- wo die spärlich gefüllte Badewanne für alle Kinder genutzt und die wöchentliche Hygiene damit schon fast erfüllt war
- wo ein «Wursträdli» zu den Kartoffeln aus dem Garten ein wahrhaftes Essen hergab und Begriffe wie Low Carb, Steinzeitdiät, Sushi, asiatische Küche, Veganer noch nicht zum Wortschatz gehörten
- wo der Vauxhall sein Dasein fast ausschliesslich in der Garage fristete und nur im Notfall oder ganz besonderen Gelegenheiten zum Einsatz kam
- wo Ferien einfach draussen spielen bedeutete und man sich die Zeit mit «Räuber und Poli», «Versteckis» und klettern vertrieb

Fühlen Sie sich nun alt, weil Sie dies alles auch erlebt haben? Macht nichts, im Gegenteil seien Sie stolz, dass Sie trotz dieser «widrigen Startchancen» so alt geworden sind. Vielleicht würde unsere Welt wieder ein wenig lebenswerter, wenn wir uns ab und zu an frühere Zeiten erinnern würden, wo das «Glücklichsein» keine Flugreisen, kein Fitnessstudio und keinen pausenlosen Handygebrauch benötigte!

Ihr Team der RVT Finanz AG

## Das grosse Missverständnis

Aufmerksame Leser unseres Newsletters haben festgestellt, dass wir seit einigen Jahren regelmässig über die Zinsentwicklung schreiben. Heute müssen wir feststellen, dass wir auf der ganzen Linie Recht bekommen haben und leider nicht nur von Nullzinsen sondern von Negativzinsen sprechen müssen. Die ersehnte Zinswende ist auf unbestimmte Zeit verschoben.

Die Nationalbanken der wichtigsten Länder werden die Zinsen noch tiefer in den Minusbereich drücken, mit der Absicht, die Wirtschaft anzukurbeln. Egal wo man hinschaut, Anleihen mit negativer Rendite gehören zum Alltag. Mit zahlreichen Runden quantitativer Lockerung haben die Nationalbanken die Finanzmärkte mit Liquidität geflutet.

Auf der Suche nach dem so notwendigen Zinssatz geben sich einige Anleger der Illusion hin, dass Dividenden von Aktien der neue Zins seien. Fahrlässig werden dabei die unterschiedlichen Risikoprofile unterschätzt. Sie glauben, gezwungen zu werden, sich unter die Spekulanten zu begeben.

Die bereits zum Teil sichtbaren Konsequenzen sind:

- Bei Negativzinsen können Sparen und Investieren nicht mehr sinnvoll aufeinander abgestimmt werden. Zwangsläufig führt dies weltweit zu Fehlinvestitionen, Spekulationsblasen und Wirtschaftsstörungen.
- Das Wirtschaften auf Pump wird ermuntert und die Verschuldung der Konsumenten, Unternehmen und staatlichen Stellen noch weiter in die Höhe getrieben.
- Bei Minuszinsen hört das Sparen ganz auf. Die Einkommen werden konsumiert, Kapitalverzehr setzt ein. Die Grundlage des künftigen Wohlstands erodiert.
- Die Staaten werden auf Kosten der Bürger bereichert. Die Zinserträge der Privaten schwinden, die Kreditkosten der Staaten nehmen ab und erhöhen deren Ausgabenspielräume.



Ist jetzt alles anders? Die Welt von heute präsentiert sich wie folgt: Undenkbar hohe Schulden, undenkbar hohe Finanzmärkte, undenkbar hohe Risiken und undenkbares Führungspersonal von Notenbanken und Staaten, das die Kontrolle komplett verloren hat.

Ein Ausweg aus dem Dilemma scheint sich derzeit nicht abzuzeichnen. Dringend notwendig wäre eine Neupositionierung der Notenbanken. Zinsen können nicht unbegrenzt gesenkt werden. Irgendwann wird die Bargeldhortung einsetzen. Das kann nun wirklich nicht im Sinne der Notenbanken sein.

Wir empfehlen unseren Kunden das individuelle Risikoprofil im Sinne einer langfristigen Vermögensbildung beizubehalten und auf kurzfristige risikoreiche Anlagen zu verzichten.

Karl Loher  
Vermögensverwalter  
Tel. 071 763 73 83  
k.loher@rvt.ch



## Wiedereinkauf in die Pensionskasse nach Scheidung

Mit der Scheidung muss häufig auch das Vorsorgevermögen in der Pensionskasse ausgeglichen werden. Der Ehepartner mit dem höheren Vorsorgeguthaben muss dem geschiedenen Ehepartner einen Ausgleich übertragen – entweder in die Pensionskasse oder auf ein neues Freizügigkeitskonto des Ex-Partners.

Mit dem Vermögensübertrag entsteht eine Vorsorgelücke in seiner Pensionskasse und die Altersrente wird erheblich gekürzt. Diese Vorsorgelücke darf mittels freiwilligen Pensionskassenein-

käufen geschlossen werden. Zudem darf der Einkaufsbetrag in der nächsten Steuererklärung vom Einkommen abgezogen werden, was eine interessante Senkung der Jahressteuer zur Folge hat.

Hat ein Versicherter früher auch noch Kapital zur Finanzierung von Wohneigentum bezogen, kann er zuerst den Vermögensabfluss infolge Scheidung zurückzahlen, bevor der WEF-Bezug (Wohneigentumsförderung) ausgeglichen werden muss.

Um im Pensionsalter über genügend Renteneinkommen zu verfügen, empfehlen wir den sukzessiven Einkauf in die Pensionskasse zu prüfen. Gerne beraten wir Sie diesbezüglich.

**Peter Langenegger**  
Finanzplaner  
Tel. 071 763 73 87  
p.langenegger@rvt.ch



### Häufig gestellte Fragen

#### Braucht es Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung und Testament?

Ja, alle drei Regelungen haben einen anderen Zweck:

- Mit dem **Vorsorgeauftrag** setzen Sie eine Vertrauensperson ein, welche Sie vertritt, wenn Sie nicht mehr urteils- oder handlungsfähig sind
- In der **Patientenverfügung** regeln Sie die gewünschten medizinischen Behandlungen und Pflege, sofern Sie sich nicht mehr äussern können
- Im **Testament** legen Sie fest, wer in Ihrem Todesfall was und wieviel erben soll. Sie können gesetzliche Erben auf den Pflichtteil setzen und die dadurch erzielte freie Quote jemandem zuweisen.

Mit diesen Instrumenten können Sie Ihre Wünsche und Regelungen festhalten, sodass Ihre Vertrauenspersonen Ihren Willen umsetzen können. Gerne beraten wir Sie diesbezüglich.

#### Muss ich den WEF-Bezug nach der Pensionierung zurückzahlen?

Zur Finanzierung unseres Eigenheims habe ich einen Teil des Pensionskassenkapitals bezogen. Nun bin ich pensioniert. Muss ich diesen Vorbezug wieder zurückzahlen?

Nein, wegen diesem Kapitalbezug wurde Ihre Altersrente lebenslang gekürzt und Sie müssen nichts mehr zurückzahlen.

#### Darf die Bank Auskunft verweigern?

Mein Vater ist gestorben. Den Erbschein habe ich bereits erhalten. Nun möchte ich die Bewegungen auf dem Bankkonto meines Vaters einsehen. Die Bank will mir aber nur Einsicht in die Kontobewegungen nach dem Tod des Vaters gewähren. Zu Recht?

Nein. Als ausgewiesener Erbe haben Sie dasselbe Einsichtsrecht, wie Ihr verstorbener Vater es hatte. Allenfalls kann die Bank ihre Aufwendungen für das Erstellen von Kopien in Rechnung stellen.

Besuchen Sie unsere  
Webseite:  
[www.rvtfinanz.ch](http://www.rvtfinanz.ch)

### Die RVT Fonds – eine Erfolgsgeschichte

Aktuelle Informationen und Kursdaten finden Sie auf unserer Homepage – [www.rvtfinanz.ch](http://www.rvtfinanz.ch) – RVT Finanz AG. Ein regelmässiger Besuch lohnt sich.

#### Kursentwicklung seit Liberierung in CHF



RVT Wachstum Fund, Valor 1.665.481

#### Kursentwicklung seit Liberierung in CHF



RVT Ertrag Fund, Valor 1.665.483